

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 10/022/2020

öffentlich

Fachbereich: Amt für Digitalisierung, Organisation und Wirtschaftsförderung Bearbeiter/in: Andreas Ahlemeier	Datum: 05.11.2020 Az.: 10-12
---	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	03.12.2020	Vorberatung
Kreistag	14.12.2020	Beschluss

Vorschlag der Verwaltung zur Modifizierung der Vergaberegulung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landrates, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse

Finanzielle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

I.

Der am 18.12.2003 getroffene Kreistagsbeschluss wird aufgehoben. Die damit verbundene Vergaberegulung tritt zum 01.01.2021 außer Kraft.

II.

Die Vergaberegulung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landrates, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse wird wie folgt beschlossen:

1. Vergabe von Aufträgen unter 500.000 € netto:

Die Beteiligung der politischen Gremien erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Freigabe der benötigten Haushaltsmittel.

Der Landrat bzw. bis 200.000 € netto der/die Dezernent/in erteilt den Auftrag auf Grundlage der im Rahmen des Vergabeverfahrens getroffenen Vergabeentscheidung.

Quartalsweise erfolgt ein Bericht über alle durchgeführten Vergaben ab 100.000 € netto an den jeweiligen Fachausschuss

2. Vergabe von Aufträgen ab 500.000 € bis 800.000 € netto:

Vor Beginn des Vergabeverfahrens berät der Fachausschuss die Eckdaten des Leistungsverzeichnisses sowie die Vergabeart.

Der Landrat erteilt den Auftrag auf Grundlage der im Rahmen des Vergabeverfahrens getroffenen Vergabeentscheidung.

Nach Abschluss des Vergabeverfahrens erhält der Fachausschuss eine Information über die Zuschlagserteilung und den erfolgreichen Bieter.

3. Vergabe von Aufträgen über 800.000 € netto:

Vor Beginn des Vergabeverfahrens berät der Fachausschuss die Eckdaten des Leistungsverzeichnisses sowie die Vergabeart.

Vor Zuschlagserteilung bestätigt der Kreisausschuss nach Vorberatung im Fachausschuss die im Rahmen des Vergabeverfahrens getroffene Vergabeentscheidung.

Die vorgenannten Regelungen finden keine Anwendung auf Inhouse-Geschäfte wie zum Beispiel Auftragserteilungen an die KRZN.

Bei erkennbaren politischen Auswirkungen bleibt die Möglichkeit der Beteiligung der politischen Gremien auch unterhalb der definierten Wertgrenzen unberührt.

Diese Vergaberegulation tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Fachbereich: Amt für Digitalisierung, Organisation und Wirtschaftsförderung Bearbeiter/in: Andreas Ahlemeier	Datum: 05.11.2020 Az.: 10-12
--	---------------------------------

Vorschlag der Verwaltung zur Modifizierung der Vergaberegulung zur Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landrates, des Kreisausschusses und der Fachausschüsse

Anlass der Vorlage:

Die aus 2003 stammende Regelung soll für die gegenwärtige Wahlperiode aktualisiert werden.

Sachverhaltsdarstellung:

Die mit Kreistagsbeschluss vom 18.12.2003 beschlossene Vergaberegulung führte in der Vergangenheit häufig zu Problemen mit den vom Vergaberecht streng reglementierten Fristen, so dass sich die Verfahren verzögerten oder ggf. Dringlichkeitsentscheidungen getroffen werden mussten.

Die neue Regelung soll hier für einen reibungsloseren Verfahrensablauf sorgen. Zudem soll mit der neuen Regelung eine frühzeitige Beteiligung der politischen Gremien sichergestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Regelung können bei größeren Vergaben bereits zu Beginn des Verfahrens Anregungen aus den Ausschüssen bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse berücksichtigt werden.

Der Vollständigkeit halber wird im Folgenden die Vergaberegulung aus 2003 skizziert:

1. Vergabe von Einzelgewerken ab 200.000 € netto:

Zuständigkeit:
Kreisausschuss

Verfahren:
Kreisausschuss entscheidet nach
Vorberatung des Fachausschusses

2. Vergabe von Einzelgewerken unter 200.000 € netto:

Zuständigkeit:
Landrat bzw. Dezernent

Verfahren:
In regelmäßigen Zeitabständen erfolgt ein Bericht an den Fachausschuss über alle Vergaben ab 50.000 € netto und unter 200.000 € netto.

3. Vergabe von Gewerken im Rahmen eines Großprojektes:

Verfahren:
Es erfolgt eine detaillierte Vorstellung aller Einzelgewerke mit positionsgenauer Kostenschätzung vor Beginn des Ausschreibungsverfahrens. Der Fachausschuss kann somit bereits zu

diesem Zeitpunkt Einfluss auf Art und Ausführung der Gewerke nehmen und ggf. Einsparvorschläge oder Änderungswünsche einbringen.

Zuständigkeit:

- Für Vergaben ab 200.000 € netto gilt Ziffer 1.

- Für Vergaben, die 200.000 € netto unterschreiten, gilt:

- Liegen keine Planungsänderungen vor und werden nach dem Submissionsergebnis die Gesamtkosten nicht oder nur unwesentlich (unter 10% der Nettoauftragssumme) überschritten, so kann die Vergabe unter 50.000 € netto durch den Landrat bzw. den Dezernenten ohne weitere Beteiligung des Fach- / Kreisausschusses erfolgen.
- Über Vergaben ab 50.000 € netto entscheidet der Kreisausschuss nach Vorberatung des Fachausschusses.
- Bei nachträglichen wesentlichen Planungsänderungen, Kostenüberschreitungen in größerem Umfang (ab 10 % der Nettoauftragssumme) oder bei Alternativvorschlägen bedeuten der Art durch den Bieter ist immer eine Beteiligung des Fachausschusses erforderlich.